

Richtlinie der Stadt Eckernförde zur Förderung der Kulturarbeit

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12. Dezember 2012 folgende Richtlinie erlassen.

1. Zuwendungszweck

Die Produktion und Teilhabe an Kunst und Kultur hat viele Aspekte und Wirkungen. Genuss, Lebensfreude, Erweiterung des eigenen Horizonts, Weiterbildung und damit verbundener Erkenntnisgewinn, soziale Integration sowie Identitätsbildung sind nur einige wenige Zugewinne, die der Konsum von Kulturangeboten befördert.

Die Stadt Eckernförde fördert Kunst und Kultur in allen Sparten durch Zuschüsse oder durch eine Beteiligung als Kooperationspartnerin. Gefördert werden können Institutionen oder Projekte, an deren Bestand oder Durchführung die Stadt ein Interesse hat und die ohne ihre Mitfinanzierung nicht gesichert wären.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie, die eine Leitlinie darstellt, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können. Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung eines Projektes, eines Angebotes oder einer Einrichtung liegt beim Träger. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind freie kulturelle und künstlerische Angebote, Projekte und Einrichtungen, die

- zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur der Stadt Eckernförde beitragen,
- an regionale kulturelle und künstlerische Traditionen anknüpfen, zu deren Erhalt beitragen und deren Weiterentwicklung befördern,
- durch ihre Angebote allen Bevölkerungsschichten den Zugang zu Kultur und Kunst ermöglichen,
- dem Kulturaustausch dienen, indem sie unter anderem den Austausch über unterschiedliche Lebensformen anregen und zu tolerantem Miteinander beitragen,

- die Präsentation von Eckernförder Kunst und Kultur im nationalen und internationalen Rahmen ermöglichen,
- zu kreativem Arbeiten anleiten und künstlerisches Schaffen befördern,
- Themen aufgreifen, die zu einem generationsübergreifenden Austausch beitragen oder
- Angebote die der Geschlechterperspektive Rechnung tragen.

3. Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind in Eckernförde ansässige freie Träger, Vereine, Verbände, Initiativen, Einrichtungen und gemeinnützige GmbH, die gemeinwohlorientierte, kulturelle oder künstlerische Projekte und Angebote realisieren. Maßnahmen, deren Antragstellerinnen und Antragsteller nicht in Eckernförde ansässig sind, sind förderfähig, wenn das jeweilige Vorhaben in Eckernförde realisiert wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuschüsse für Projekte, Angebote und Einrichtungen können nur im Rahmen der jährlich im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Zuschüsse können nach inhaltlicher und fachlicher Prüfung nur dann bewilligt werden, wenn

- die Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie förderungsfähig ist,
- die Realisierung gewährleistet und die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist,
- eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel geboten ist und
- der Kosten- und Finanzierungsplan alle eigenen Leistungen und Mittel (insbesondere alle mit dem Förderzweck verbundenen Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Teilnehmergebühren etc.) sowie weitere Zuwendungsgeber und deren bewilligte Mittel ausweist.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vorrangig ihre/seine Eigenmittel und alle im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit erzielbaren Einnahmen und Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5. Art der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Bezuschusst werden freie kulturelle, künstlerische und gemeinwohlorientierte Projekte sowie Vorhaben und Einrichtungen durch Projektförderung oder durch institutionelle Förderung.

5.1 Projektförderung

Im Rahmen der Projektförderung werden einzelne Vorhaben und Veranstaltungen bezuschusst. Die Projektzeiträume müssen innerhalb eines Kalenderjahres liegen.

Projektförderung kann erfolgen als:

- Fehlbedarfsfinanzierung (zur Deckung des Fehlbedarfs für zuwendungsfähige Ausgaben; auf einen Höchstbetrag begrenzt),
- Festbetragsfinanzierung (nach Einzelfallprüfung, fester nicht veränderbarer Betrag) oder
- Anteilsfinanzierung (auf einen Höchstbetrag begrenzt; Anwendung nur, wenn diese Finanzierungsform zum Erhalt von europäischen und nationalen Fördermitteln notwendig ist).

5.2 Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung können freie Träger, die ein ganzjähriges oder regelmäßig wiederkehrendes Kulturangebot im Sinne des Betreibens einer kulturellen oder künstlerischen Einrichtung oder eines kontinuierlichen Angebots von kommunaler Bedeutung sichern, beantragen.

Die institutionelle Förderung kann erfolgen als:

- Fehlbedarfsfinanzierung im Regelfall (auf einen Höchstbetrag begrenzt),
- Festbetragsfinanzierung (nach Einzelfallprüfung, fester nicht veränderbarer Betrag)

6. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich bei der Stadt Eckernförde einzureichen. Danach eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur insoweit Berücksichtigung finden, wie bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen werden.

Die dazu benötigten Antragsformulare sind bei Stadt Eckernförde erhältlich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen zum Vorhaben und zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller beizulegen.

Für Anträge auf Projektförderung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der Rechtsform bzw. Satzung
- Selbstdarstellung/Darstellung des Vereins oder der Einrichtung
- Projektbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan

Für Anträge auf institutionelle Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der Rechtsform (Satzung, ggf. Gesellschaftervertrag)
- gegebenenfalls Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Selbstdarstellung/Darstellung der Einrichtung und des Konzepts
- Haushaltsplan/Wirtschaftsplan

7. Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungsbescheid ergeht in schriftlicher Form und er legt die Finanzierungsform, nach welcher das Projekt oder Vorhaben gefördert wird, fest. Zudem werden hier Höhe und Zeitraum der Förderung festgehalten.

Der Zuwendungsbescheid enthält Angaben zu:

- der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger
- Art und Höhe der Zuwendung
- genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks
- Finanzierungsart
- Ausgaben
- Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass

- der Stadt das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen,
- nicht verbrauchte und/oder nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Beträge einschließlich Zinsen wieder zurückzuzahlen sind,
- die Stadt berechtigt ist, die gesamten Zuschüsse bei Fehlen nachprüfbarer Unterlagen einschließlich Zinsen zurückzufordern

und

- aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuwendungen kein Rechtsanspruch erwächst.

Soweit die Zuwendung an zusätzliche Bedingungen geknüpft ist, sind diese im Bescheid anzugeben. Für Rücknahme und Widerruf des Bescheides gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG).

Der Bescheid beinhaltet auch eine Entscheidung darüber, ob und bis wann ein Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

Wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, ist im Bescheid anzugeben, wie lange diese für den Zweckbindungszweck gebunden sind. Sie sind während dieser Zeit sorgfältig zu behandeln und dürfen vor Ablauf der Bindung keiner anderweitigen Nutzung zugeführt werden. Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt für die mit Zuwendungen erworbenen bzw. hergestellten Grundstücke und baulichen Anlagen mindestens 25 Jahre und für Ausstattungen, Maschinen und Geräte entsprechend der maßgeblichen Nutzungsdauer.

Rücklagen der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers werden im Rahmen der Bewilligung nicht als einsetzbares Vermögen berücksichtigt, soweit für die Verwendung konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

8. Auszahlungsverfahren

Bei institutioneller Förderung wird der Zuschuss nach Vorlage des Verwendungsnachweises und den dazu gehörenden Belegen (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis, Quittungen, Rechnungsbelege) ausgezahlt. Sofern Zuschüsse für eine institutionelle Förderung gewährt werden, kann die Auszahlung auch über das Folgejahr von der Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres abhängig gemacht werden. Abschlagszahlungen sind grundsätzlich möglich.

Eine Auszahlung erfolgt nicht, wenn

- der Verwendungsnachweis oder andere für die Abrechnung notwendigen Belege für den vorhergehenden Förderungszeitraum nicht bzw. nicht vollständig und rechtzeitig vorgelegt wurden (unabhängig von der Frage einer Rückforderung aus vorhergehenden Bezugszeiträumen),

- Zuschüsse aus vorangegangenen Förderungszeiträumen zweckfremd verwendet wurden,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht oder nicht mehr gewährleistet ist
oder
- kommerziell zu vertreibende Produkte hergestellt und/oder vervielfältigt werden sollen.

9. Mitteilungspflicht der Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Sachverhalte anzuzeigen, wenn

- nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder empfangen werden,
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die ausgezahlten Beträge bei Projektförderung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck bzw. nicht mehr benötigt werden
oder
- es bei der Durchführung der Maßnahme terminliche Verschiebungen gibt.

10. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, dem Rechnungsbelege sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan (gegliederte Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben) beizufügen sind. Bei institutioneller Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung.

Aus dem Nachweis muss für jede Zahlung ersichtlich sein:

- Tag der Zahlung
- Zahlungsempfängerin/Zahlungsempfänger
- Zahlungsgrund (Zusammenhang mit dem Projekt muss ersichtlich sein)
- Einzelbetrag

Mit dem Nachweis sind prüfungsfähige Originalbelege, Verträge und gegebenenfalls Leistungsbeschreibungen für Aufträge und Angebote sowie der Zahlungsbeweis geordnet vorzulegen. Ausgaben, die unzureichend nachgewiesen sind, können nicht anerkannt werden.

Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger unaufgefordert vorzulegen. Abweichende Regelungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Die Stadt Eckernförde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebung prüfen zu lassen.

11. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Projekt beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch die Stadt Eckernförde, in Form von Stadtwappen und Nennung, enthalten. Zuschüsse dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Eckernförde, den 13. Dezember 2012



(Sibbel)

Bürgermeister